K 1288

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
http://www.becker-druck.de

Arnsberg, 29. März 2014 Nr. 13

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma RWE Generation SE, Huyssenallee 2, 45128 Essen, auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb eines GuD-Kraftwerkes in 59368 Werne, Hammer Straße 2 (Gersteinwerk) S. 141 – Anträge der RWE Generation SE auf wasser-rechtliche Erlaubnisse gem. § 8 WHG zur Einleitung, Entnahme und Versickerung verschiedener Wässer während der Bau- und Inbetriebnahmephase sowie für den Regelbetrieb des geplanten GuD-Kraftwerkes in Werne, S. 142

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr zur 18. Sitzung der Verbandsversammlung S. 143 – Bekanntmachung zur Einladung der Verbandsversammlung der KDVZ Citkomm S. 144 – Tagesordnung der 81. Sitzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) am 2. 4. 2014 in Lüdenscheid S. 145 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 145 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 145 + 146 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 146 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 146 – Kraftloserklärungen der Stadtsparkasse Herdecke S. 146 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 146 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Lippstadt S. 147 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 147 – Beschluss der Sparkasse Soest S. 147 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 147

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung von Vereinen S. 147

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

234. Antrag der Firma RWE Generation SE, Huyssenallee 2, 45128 Essen, auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb eines GuD-Kraftwerkes in 59368 Werne, Hammer Straße 2 (Gersteinwerk)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 29. 3. 2014

53-Ar-0094/13/1.1-VB

Bekanntmachung

Die Firma RWE Generation SE, Huyssenallee 2, 45128 Essen, beantragt gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung eines Vorbescheides zur Errichtung und zum Betrieb eines GuD-Kraftwerkes auf den Grundstücken in 59368 Werne, Hammer Straße 2, Gemarkung Stockum, Flur 11, Flurstücke 191,192, 193 und 810. Baustelleneinrichtungsflächen sind geplant auf den Grundstücken Gemarkung Stockum, Flur 11, Flurstücke 62, 63, 539, 541, 845, 847, 849, 191, 193, 411, 810, 396-398, 521, 693, 695-698, 108, 110 und 600 und der zur Stadt Hamm gehörenden Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 26, Flurstücke 357, 358, 397, 697 und 971. Straßenerweiterungen sind geplant auf den Grundstücken der Gemarkung Stockum, Flur 11, Flurstücke 140, 698, 810, 107, 108, 110, 396, 685, 694 und 695. Der für das Vorhaben vorgesehene Kühlturm ist vorhanden und befindet sich auf den Grundstücken Gemarkung Stockum, Flur 11, Flurstücke 411, 683 und 810.

Das Vorhaben wurde am 11. 1. 2014 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen konnten in der Zeit vom 20. 1. 2014 bis einschließlich 5. 3. 2014 schriftlich vorgebracht werden.

Im Einwendungszeitraum wurden Einwendungen erhoben.

Die Genehmigungsbehörde hat nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 12 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG wie bekannt gemacht ab dem 28.

4. 2014, 10.00 Uhr im Kolpingsaal der Stadt Werne, Alte Münsterstraße 12, 59368 Werne stattfindet.

Hinweis:

Die Bezirksregierung beabsichtigt, in diesem Erörterungstermin auch sämtliche Einwendungen zu erörtern, die in den parallel laufenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erhoben worden sind. Ein weiterer, separater Erörterungstermin im Anschluss an den immissionsschutzrechtlichen Erörterungstermin findet nicht statt. Diesbezüglich wird auf die Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg – Az. 54.02.02.01-0364506-2013-573, Az. 54.02.02.01-0364506-2013-574, Az. 54.01.01.02-978040-11.13 und Az. 54.01.01.02-978040-12.13 vom heutigen Tage hingewiesen.

Im Auftrag:

gez. Niestroj

(263) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 141

235. Anträge der RWE Generation SE auf wasserrechtliche Erlaubnisse gem. § 8 WHG zur Einleitung, Entnahme und Versickerung verschiedener Wässer während der Bau- und Inbetriebnahmephase sowie für den Regelbetrieb des geplanten GuD-Kraftwerkes in Werne

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 29. 3. 2014

54.02.02.01-0364506-2013-573 (zu Nr. 1)

54.02.02.02-0364506-2013-574 (zu Nr. 2)

54.01.01.02-978040-11.13 (zu Nr. 3)

54.01.01.02-978040-12.13 (zu Nr. 4)

Bekanntmachung

1. **Antrag der Firma RWE Generation SE, Huyssenallee 2, 45128 Essen, auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung verschiedener Wässer in die Lippe im Rahmen der Bau- und Inbetriebnahme-Phase des geplanten GuD-Kraftwerkes Gersteinwerk in 59368 Werne, Hammer Straße 2**
2. **Antrag der Firma RWE Generation SE, Huyssenallee 2, 45128 Essen, auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung verschiedener Abwasserteilströme und von Niederschlagswasser in die Lippe im Rahmen des Betriebes des geplanten GuD- Kraftwerkes Gersteinwerk in 59368 Werne, Hammer Straße 2**
3. **Antrag der Firma RWE Generation SE, Huyssenallee 2, 45128 Essen, auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur temporären Grundwasserentnahme und - einleitung und für die Versickerung von Niederschlagswasser auf temporären Baustelleneinrichtungsflächen sowie der Anzeige zum Einbringen von Stoffen in das Grundwasser während der Bau- und Inbetriebnahme-Phase des geplanten GuD-Kraftwerkes Gersteinwerk in 59368 Werne, Hammer Straße 2**
4. **Antrag der Firma RWE Generation SE, Huyssenallee 2, 45128 Essen, auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Wasserentnahme aus dem Datteln-Hamm-Kanal sowie die Notentnahme aus der Lippe während der Bau- und Inbetriebnahme-Phase und des Betriebes des geplanten GuD-Kraftwerkes Gersteinwerk in 59368 Werne, Hammer Straße 2, zur Nutzung als Kühl- und Betriebswasser**

Die Firma RWE Generation SE, Huyssenallee 2, 45128 Essen, hat mit Schriftsatz vom 16. 9. 2013 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung verschiedener Wässer in die Lippe im Rahmen der Bau- und Inbetriebnahme-Phase des geplanten GuD-Kraftwerkes Gersteinwerk in 59368 Werne, Hammer Straße 2 gestellt (54.02.02.01-0364506-2013-573).

Mit der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis soll in wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Hinsicht die Einleitung verschiedener Wässer (wie z.B. Niederschlagswasser, diverse Spülwässer sowie Beiz- und Auskochabwasser) während der Bau- und Inbetriebnahme-Phase des geplanten GuD-Kraftwerkes Gersteinwerk in die Lippe zugelassen werden.

Die Firma RWE Generation SE, Anschrift w.o., hat mit weiterem Schriftsatz vom 16. 9. 2013 gemäß § 8 WHG ebenfalls die Einleitung verschiedener Abwasserteilströme und von Niederschlagswasser in die Lippe im Rahmen des Betriebes des geplanten GuD-Kraftwerkes Gersteinwerk in Werne, Anschrift w.o., beantragt (54.02.02.02-0364506-2013-574).

Mit dieser beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis soll in wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Hinsicht die Einleitung von Abwasser und Niederschlagswasser während des Betriebes des geplanten GuD-Kraftwerkes Gersteinwerk in die Lippe zugelassen werden.

Die Firma RWE Generation SE hat mit weiterem Schriftsatz vom 16. 9. 2013 gemäß § 8 WHG die Erlaubnis zur temporären Grundwasserentnahme und -einleitung und die Versickerung von Niederschlagswasser auf temporären Baustelleneinrichtungsflächen im Rahmen der Bau- und Inbetriebnahme-Phase des geplanten GuD-Kraftwerkes Gersteinwerk beantragt. Weiterhin zeigt sie in diesem Zusammenhang das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser an (54.01.01.02-978040-11.13).

Mit der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis soll in wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Hinsicht die Grundwasserhaltung während der Bau- und Inbetriebnahme-Phase des geplanten GuD-Kraftwerkes zugelassen werden.

Mit weiterem Schriftsatz vom 16. 9. 2013 hat die Firma RWE Generation SE gemäß § 8 WHG ebenfalls die Erlaubnis zur Wasserentnahme aus dem Datteln-Hamm-Kanal sowie die Notentnahme aus der Lippe im Rahmen der Bau- und Inbetriebnahme-Phase und des Betriebes des geplanten GuD-Kraftwerkes beantragt (54.01.01.02-978040-12.13).

Mit dieser beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis soll in wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Hinsicht die Versorgung des geplanten GuD-Kraftwerkes mit Kühl- und Betriebswasser während der Bau- und Inbetriebnahme-Phase sowie für den Betrieb zugelassen werden.

Die v.g. wasserrechtlichen Anträge wurden am 11. 1. 2014 gemäß §§ 4 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässernutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) i.V.m. 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (Anträge 1. bis. 3.) bzw. § 73 Abs. 2 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) (Antrag 4.) öffentlich bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen die wasserrechtlichen Anträge konnten in der Zeit vom 20. 1. 2014 bis einschließlich 5. 3. 2014 schriftlich vorgebracht werden.

Im Einwendungszeitraum wurden Einwendungen erhoben.

Ebenfalls am 11. 1. 2014 hat die Bezirksregierung Arnsberg gemäß §§ 9 und 10 Abs. 3 BImSchG den Antrag der Firma RWE Generation SE auf Erteilung eines Vorbescheides zur Errichtung und zum Betrieb eines Gas- und Dampfkraftwerkes in Werne öffentlich bekannt gemacht (Az.: 53-Ar-0094/13/1.1-VB). Auch in diesem Verfahren sind Einwendungen, die sich auf das Schutzgut Wasser bzw. auf die Erlaubnisfähigkeit der o.g. wasserrechtlichen Anträge beziehen, erhoben worden.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat entschieden, dass ein immissionschutzrechtlicher Erörterungstermin gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG ab dem 28. 4. 2014, 10.00 Uhr im Kolpingsaal der Stadt Werne, Alte Münsterstraße 12, 59368 Werne, stattfindet.

Diesbezüglich weise ich auf die parallel veröffentlichte Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg vom heutigen Tage hin (Az.: 53-Ar-0094/13/1.1-VB).

Die Bezirksregierung Arnsberg hat nach Ablauf der Einwendungsfrist auf der Grundlage ihres allgemeinen Verfahrensermessens entschieden, dass die Durchführung eines separaten wasserrechtlichen Erörterungstermins im Anschluss an den immissionsschutzrechtlichen Erörterungstermin nicht zweckmäßig ist und daher entfällt. Diese Ermessensentscheidung beruht darauf, dass die Einwendungen bezüglich des Schutzgutes Wasser im Immissionsschutzverfahren und den Wasserverfahren vollständig inhaltsgleich sind. Den Einwendern wird Gelegenheit gegeben, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Erörterungstermins sämtliche wasserrechtlichen Einwendungen zu erörtern, einschließlich der in den wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren wortgleich erhobenen Einwendungen. An dem Erörterungstermin wird die Antragstellerin (RWE Generation SE) teilnehmen. Hierdurch wird eine doppelte Erörterung wasserrechtlicher Themen vermieden und eine umfassende Erörterung der Einwendungen – auch im Zusammenhang mit anderen Umweltschutzgütern – ermöglicht. Die Ergebnisse und Erkenntnisse aus dem immissionsschutzrechtlichen Erörterungstermin werden bei der Entscheidungsfindung in den wasserrechtlichen Verfahren zugrunde gelegt.

Im Auftrag:

gez. Dr. Immich

(673) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 142

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

236. Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr zur 18. Sitzung der Verbandsversammlung

Regionalverband Ruhr Essen, 17. 3. 2014

R 2-1

Die 18. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

Freitag, 4. April 2014 – 9.30 Uhr –

im Robert-Schmidt-Saal

Kronprinzenstraße 35 / Erdgeschoss, 45128 Essen

statt.

Tagesordnung Öffentliche Sitzung

2 Angelegenheiten nach RVR-Gesetz

2.1 Verabschiedung des Haushalts 2014

1 Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz

1.1 Förderprogramm „Kommunaler Straßenbau 2014“ hier: Unterrichtung und Beschlussfassung

1.2 Förderprogramm „Nahmobilität 2014“ (ehemals Sonder-Radwegebau) hier: Unterrichtung und Beschlussfassung

1.3 Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2015, Bereich Straße: Abschließender Sachstand der Projektanmeldungen des Landes NRW an den Bund zur fachlichen Bewertung

1.4 Bericht über den Stand der Erstellung des NRW-Programms „Ländlicher Raum“ für die Förderperiode 2014 bis 2020 im Bereich der Fachgruppe 3 LEADER; Dorfentwicklung, Breitband, Bodenordnung, ländliche und forstwirtschaftliche Wegenetze Kenntnisnahme

1.5 Kunst- und Kulturförderung - Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik Ruhrgebiet

hier: Beratung und Beschlussfassung 2014

1.6 81. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) im Gebiet der Stadt Voerde, Änderung und Erweiterung eines Bereichs in gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung - Standort des kombinierten Güterverkehrs (Erarbeitungsbeschluss)

1.7 Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde beim RVR sowie des Regionalverbandes Ruhr als Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen

1.8 Wuppertal, 49. Flächennutzungsplanänderung - Dreigrenzen - erneute Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB (IKEA)

1.9 7. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster (Teilabschnitt Emscher-Lippe) zur Festlegung eines Kraftwerksstandortes auf dem Gebiet der Stadt Datteln – Bescheid über die landesplanerische Zielabweichung –

1.10 Abfallwirtschaftsplan NRW, Teilplan Siedlungsabfälle, Einleitung des Beteiligungsverfahrens, hier: Kenntnisnahme Erlass MKULNV NRW vom 10. 3. 2014

1.11 Anfragen und Mitteilungen

1.11.1 Anfrage der FDP-Fraktion vom 18. 11. 2013 zum Maßregelvollzug auf dem Gebiet des RVR

2 Angelegenheiten nach RVR-Gesetz

2.2 Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses 2012

2.3 Beschluss über die Behandlung der Jahresüberschüsse der Vorjahre von 2006 bis 2011

2.4 Entwurf des NKF-Gesamtabschlusses 2011

2.5 Resolution „Schnellstmögliche finanzielle Entlastung der Kommunen“

2.6 Strategie und Ziele der RVR-Familie

2.7 Stellungnahme des RVR zum Entwurf des Nahverkehrsplanes der Stadt Dortmund

2.8 Stellungnahme des RVR als Träger öffentlicher Belange zum

„Ausbau der Bahnstrecke Grenze NL/D – Emmerich – Oberhausen (ABS46/2) Planfeststellungsabschnitt 2.1 Voerde-Friedrichsfeld“

2.9 Stellungnahme des RVR als Träger öffentlicher Belange zum

„Ausbau der Bahnstrecke Grenze NL/D – Emmerich – Oberhausen (ABS46/2) Planfeststellungsabschnitt 2.2 Wesel“

2.10 Stellungnahme der Metropole Ruhr zum Landesentwicklungsplan (LEP), Antrag der CDU-Fraktion vom 11. 2. 2014

2.11 Angelegenheiten der RUHR.2010 GmbH i. L.

– Dringlichkeitsentscheidung Liquidationsschlussbilanz der RUHR.2010 GmbH i. L. zum 31. 10. 2013

2.12 Feststellung des Wirtschaftsplanes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Jahr 2014

2.13 Eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün Jahresbericht 2013

2.14 Regionale ZukunftsLAND 2016 – WALDband Projektstudie

2.15 Konzept Ruhr & Wandel als Chance - Perspektive 2020

2.16 Vereinbarung zur vorausschauenden Revitalisierung bedeutsamer Bergbauflächen

2.17 Abschlussbericht zur Evaluation des Fahrradverleihsystems ‚metropolradruhr‘

2.17.1 Abschlussbericht zur Evaluation des Fahrradverleihsystems ‚metropolradruhr‘ Antrag der Fraktion Die Linke, vom 10. 3. 2014

2.18 Bericht über die Beteiligungen des Regionalverbandes Ruhr für das Jahr 2012 nach der Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

2.19 Evaluierungsbericht Trägerschaft Emscher Landschaftspark

2.20 Position Emscher Landschaftspark 2020+; Leitlinien und Handlungsprogramm

2.21 Kongress 2015: „Agglomeration Ruhr im internationalen Vergleich“

2.22 Projekt Erinnerungsorte: „Zeit-Räume Ruhr“ 2014-16

2.23 Ideenwettbewerb Zukunft Metropole Ruhr. Hier: Sachstandsbericht

2.24 Regionaler Diskurs/Regionalplan Ruhr.

Hier: Perspektiven zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr

2.25 Änderungen am RVR-Gesetz zügig umsetzen

Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Die Linke, vom 11. 3. 2014

2.26 Organisatorische Veränderung im Bereich IV

2.27 Anfragen und Mitteilungen

Horst Schiereck

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(569) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 143

237. Bekanntmachung zur Einladung der Verbandsversammlung der KDVZ Citkomm

KDVZ Citkomm Iserlohn, 26. 3. 2014

Hiermit lade ich ein zu einer öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung der KDVZ Citkomm am

Mittwoch, den 9. 4. 2014, 15.00 Uhr,
Sitzungssaal des Kreistages des Kreises Soest,
Kreishaus Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest.

Tagesordnung:

1. Fortschreibung der mittelfristigen Unternehmensstrategie der KDVZ Citkomm

   hier: Ergebnisse der Analysephase und Zustimmung zum Zielbild „Citkomm 2016+“
2. Sachstand zum Standortwechsel der Citkomm nach Hemer
3. Neugestaltung Kommunikationsinfrastruktur / Verbandsnetzwerk

   hier: Grobkonzept verbandsweites Richtfunknetz
4. Änderung der Verbandssatzung der KDVZ Citkomm

   hier: Erweiterung des Verwaltungsrates nach den Kommunalwahlen 2014
5. Kennzahlen für das Wirtschaftsjahr 2013
6. Bilanzieller Ausgleich von Pensions- und Beihilferückstellungen der KDVZ Citkomm
7. Änderung der Geschäftsordnung

   hier: Verteilung von Vorlagen und Niederschriften für Sitzungen der Citkomm-Gremien
8. Mitteilungen
9. Verschiedenes

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Heinrich Holtkötter

(149) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 144

238. Tagesordnung der 81. Sitzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) am 2. 4. 2014 in Lüdenscheid

Zweckverband Ruhr-Lippe Unna, 19. 3. 2014

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 80. Verbandsversammlung am 10. 12. 2013 in Meschede
2. Jahresabschluss 2013 (01/14)
3. Qualitätsbericht Fahrbetrieb 2013 (mündlicher Bericht)
4. Qualitätsbericht Stationen 2012/2013 (mündlicher Bericht)
5. Tarifmaßnahme 2014 im „Ruhr-Lippe-Tarif" (02/14)
6. Grundsatzentscheidung zum künftigen Gemeinschaftstarif in Westfalen-Lippe (03/14) (NWL-Vorlage)
7. Sachstand Entscheidungsstrukturen und Organisation zum Westfalentarif (04/14) (NWL-Vorlage)
8. Sachstand Reaktivierung Meinerzhagen – Lüdenscheid (05/14)
9. Sachstand MOF2-Nachrückermaßnahmen (06/14) (NWL-Vorlage)
10. Mitteilungen und Anfragen
    a) Fußballverkehre
    b) Reaktivierung Korbach – Frankenberg

Nicht öffentliche Sitzung:

11. Förderung von Infrastrukturmaßnahmen aus Mitteln § 11 Abs. 1 ÖPNVG (07/14) (NWL-Vorlage)
12. Sachstand Ausschreibungen RRX (08/14) (NWL-Vorlage)
13. Interimsvergabe der SPNV-Linien RE1, RE4, RE5, RE6, RE11 sowie RB33 (09/14) (NWL-Vorlage)
14. Mitteilungen und Anfragen
    a) Vorbereitung Ausschreibung Hellwegnetz

Im Auftrag:

gez. Ursula Sadrinna

(167) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 145

239. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten trägt der Antragssteller.

Kontonummer: 31 432 693

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Der Antragssteller hat den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen seine Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot ist durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 19. 3. 2014

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(99) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 145

240. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE 3443 0500 0103 3211 3901 und DE 4643 0500 0103 3211 4461 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE 3443 0500 0103 3211 3901 und DE 4643 0500 0103 3211 4461 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 7. 7. 2014, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

V 27/14

Bochum, 20. 3. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 145

241. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE 6743 0500 0103 2513 7552 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE 6743 0500 0103 2513 7552 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 7. 7. 2014, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

M 28/14

Bochum, 20. 3. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 145

242. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE 0543 0500 0103 6055 3853 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE 0543 0500 0103 6055 3853 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 30. 6. 2014, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

W 26/14

Bochum, 13. 3. 2014

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(91) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 146

243. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 28. 11. 2013 aufgebotene Sparurkunde Nr. 344 212 568 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 344 212 568 wird für kraftlos erklärt.

K 110/13

Bochum, 14. 3. 2014

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 146

244. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 28. 11. 2013 aufgebotene Sparurkunde Nr. 308 190 347 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 308 190 347 wird für kraftlos erklärt.

N 109/13

Bochum, 14. 3. 2014

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 146

245. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 40 608 861 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 13. 3. 2014

Sparkasse Geseke
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(49) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 146

246. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 40 608 879 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 13. 3. 2014

Sparkasse Geseke
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(49) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 146

247. Kraftloserklärung der Stadtsparkasse Herdecke

Das von der Stadtsparkasse Herdecke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 39 938 667 wird, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboten und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden, hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum SpkG NRW für kraftlos erklärt.

Herdecke, 17. 3. 2014

Stadtsparkasse Herdecke
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 146

248. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 510 034 790 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 19. 6. 2014, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 19. 3. 2014

Sparkasse Lippstadt
Der Vorstand

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 146

249. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 702 434 659 ist am 16. 12. 2013 aufgeboten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 17. 3. 2014

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 147

250. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 705 288 250 ist am 12. 12. 2013 aufgeboten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 12. 3. 2014

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 147

251. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 705 288 268 ist am 12. 12. 2013 aufgeboten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 12. 3. 2014

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 147

252. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 301 614 046 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 14. 3. 2014

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(73) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 147

253. Beschluss der Sparkasse Soest

Das von der Sparkasse Soest ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 310 583 505 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 13. 3. 2014

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(39) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 147

254. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 300 717 477, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 20. 3. 2014

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Schmees i. A. gez.Imming

(73) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 147

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Reinhard Lenz, Andreasstraße 30, 53179 Bonn

Horst Hammerschmidt, Märkische Straße 123 G, 42281 Wuppertal

Als Liquidatoren des Vereins „Spur-1-Team Hagen e.V.“ machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden. (60)

Auflösung eines Vereins

Frau Anja Stute und Frau Erika Pittruff

Augustin-Wibbelt-Str. 17

59846 Sundern

Als Liquidatoren des unter der Vereinsregisternummer 991 eingetragenen Vereins „Förderverein der Dietrich-Bonhoeffer-Schule e.V.“ machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden. (58)

becker druck, Postfach 51 02, 59801 Arnsberg
K 1288 – Postvertriebsstück DPAG – Entgelt bezahlt

Foto Karin Desmarowitz

Recht auf ein menschenwürdiges Leben

Wir fördern Projekte, die ehemaligen Kinderarbeitern, Straßenkindern und Kindersoldaten Schutz und Halt bieten. Wir helfen Kindern und Jugendlichen durch Bildungs- und Ausbildungsprogramme.

Spendenkonto Brot für die Welt:
Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot für die Welt

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: grueterich@becker-druck.de
Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Druck, Verlag und Vertrieb:
F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

becker druck
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.